

des Himmelreiches geben“, die Eröffnung der geistlichen Erkenntniß und ferner die Tugenden der Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Milde (Lib. form. c. 8. Migne, PP. lat. L, 768). Ganz ähnlich spricht Maximus von Turin (Hom. 116. Migne, PP. lat. LVII, 525) u. A. — Mit den vorigen Auffassungen verbandt, aber offenbar zu eng ist jene Deutung, welche glaubt, Petrus habe deshalb die Schlüssel erhalten, um die sich bekehrenden Heiden und Juden in die Kirche aufzunehmen. Schon Cosmas der Indiensfahrer sagt in diesem Sinne, am Pfingstfeste sei Petrus, der große Prediger des Neuen Bundes, aufgetreten; das Volk belehrend und die Schlüssel, welche ihm der Herr anvertraut habe, tragend, habe er mit Muth verkündet, was auch die Evangelisten niedergeschrieben hätten (Topogr. christ. 5; Migne, PP. gr. LXXXVIII, 296). — Schon frühe, zur Zeit der Montanisten und Novatianer, hatte die Kirche Veranlassung, die in ihr stets geübte Praxis der Sündenvergebung auf ihre theologischen Grundlagen zu prüfen. Damals wurde das Wort Schlüsselgewalt mit der Gewalt der Sündenvergebung fast gleichbedeutend; s. hierüber die Art. Beichte II, 227 ff., Buße II, 1598 ff. und Bußdisciplin II, 1561 ff. Nach den in diesen Artikeln theils angeführten theils berührten Stellen kann nicht bezweifelt werden, daß die alte Kirche für sich und ihre Vorsteher, d. h. ihre Bischöfe und Priester, die Gewalt in Anspruch nahm, allen Gläubigen alle Sünden nachlassen zu können. Diese Gewalt wurde nicht nur aus den Worten des Heilandes bei Joh. 20, 23 und Matth. 18, 18, sondern auch aus den an Petrus allein gerichteten Worten Matth. 16, 19: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches geben“ u. s. w., hergeleitet. Deshalb wurde die Gewalt der Sündenvergebung einfach Schlüsselgewalt genannt (vgl. Schanz, Die Lehre von den heiligen Sacramenten, Freiburg 1898, 515 ff.). — Aber ebenso sicher ist es, daß man in der Verheißung der Schlüssel an Petrus immer das Versprechen einer Primatialgewalt erblickte, daß man somit an dem ursprünglichen Sinn der Worte Christi festhielt und denselben auch zur Geltung brachte, so oft die Gelegenheit es zu erheischen schien. Noch mehr! Man wußte auch die beiden Erklärungen der Schriftworte, die sich zu widersprechen schienen, in Einklang zu bringen. Wenn Firmilian, Bischof von Cäsarea in Cappadocien, an den hl. Cyprian schreibt, Christus habe Petrus allein gesagt: Was du auf Erden binden wirst u. s. w. (Ep. 75, 16 inter Cypr. ed. Hartel p. 820 sq.), so will er natürlich nur hervorheben, daß außer der auf Petrus und den übrigen Aposteln gegründeten Kirche keine Sündenvergebung sei. Es ist aber doch wohl anzunehmen, und der ganze Brief legt es nahe, daß er betrefß der Primatialrechte mit Cyprian auf denselben Standpunkte gestanden habe. Cyprians Standpunkt ist bekannt (Ep. 59, 14; 71, 3; 73, 7 ed. Hartel). Der Gedankengang dieser Briefe, die theilweise nach dem

Ausbruche des Streites mit Papst Stephan geschrieben sind, ist derselbe wie in dem Buch De unitate eccl. cath. 4, p. 212 sq., wo beides betont wird: einmal daß zwar die Würde und Macht des Apostolates in allen Aposteln dieselbe sei, daß aber denn doch der hl. Petrus, weil er allein das Fundament der Kirche sei und allein die Schlüssel empfangen habe, das die Einheit der Kirche fortwährend bewirkende Princip bleiben werde. Origenes macht sich den Einwand (Comment. in Matth. t. 13, n. 31; cfr. t. 12, n. 11): „Allein was oben (Matth. 16, 19) Petrus allein verliehen wurde, scheint hier (Matth. 18, 18) Allen gegeben zu werden, welche Brüder dreimal zu rechtfertigen“, und antwortet: Obgleich Christus sowohl Petrus wie auch denen, welche die Brüder zurechtweisen, etwas Gemeinames gegeben habe, nämlich die Gewalt, zu binden und zu lösen, so habe er doch zu Petrus allein gesprochen: Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; es sei also Petrus auch etwas Besonderes (ἐξαιρέτικον) verliehen, und es sei ein großer Unterschied zwischen der dem hl. Petrus und der den andern Vorstehern verliehenen Gewalt. Der angegebene Unterschied beruht aber nach Origenes in der Universalität der einen und der Beschränktheit der andern (Migne, PP. gr. XIII, 1179; vgl. Hom. 4 in Exod. XII, 320; Hom. 11 in Jerem. XIII, 371; Hom. in Levit. 7, XII, 485). Daß aber die Auctorität des hl. Petrus zugleich das Princip der Einheit und der Universalität in der Kirche sei, hatte schon vor Cyprian und Origenes Tertullian auf seine marianische Weise hervorgehoben: Memento claves ejus (coeli) hic dominum Petro et per eum ecclesiae reliquias (Scoop. c. 10, ed. Reifferscheid I, 167). Denselben Gedanken drückt der hl. Optatus von Mileve aus (De schismate Donatistarum 7, 3): B. Petrus . . . ceteris omnibus apostolis praeferritur meruit et claves regni coelorum communicandas ceteris solus accepit. Und auch bestimmt Leo d. Gr.: Magnum mirabile huic viro (dem hl. Petrus) consortium potentiae suae tribuit divina dignatio, et si quid cum eo commune ceteris voluit esse principibus, nunquam nisi per ipsum dedit, quicquid aliis non negavit (Serm. 7, 2. Migne, PP. lat. LXIV, 150). Derselbe Gedanke findet sich Ep. 10. LXIV, 629. Gregor der Große schreibt an den Kaiser Mauritius (I 5, ep. 20. Migne, PP. lat. LXXVII, 745): Cunctis ergo evangelicis scientibus liquet, quod voce dominica sancto et omnium apostolorum Petro principi apostolo totius ecclesiae cura commissa est. Ipsi quippe dicitur: Tu es Petrus . . . et tibi dabo claves regni coelorum . . . Ecce claves regni coelestis accipis, potestas ei ligandi et solvendi tribuitur, cura ei totius ecclesiae et principatus committitur. Aus dem Gesagten erhellt, daß sowohl die Kirche des Morgenlandes (vgl. z. B. Chrysost. In Matth. Hom. 54, al. 55.